



## **Leitlinie zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bei missio – Internationales Katholisches Missionswerk e. V.**

### **Inhalt:**

1. Einleitung
2. Ziele
3. Der/die Präventionsbeauftragte
  - 3.1 Beauftragung
  - 3.2 Aufgaben
4. Regelungen für die Tätigkeitsbereiche
  - 4.1. Mitarbeitende, Praktikanten, Aushilfen, Freiwillige und Honorarkräfte
  - 4.2. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - 4.3. Projektpartner/innen
  - 4.4. Besucher/innen von Auslandsprojekten
5. Verfahrensregeln bei Verdacht auf Wohlgefährdung von Kindern und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
  - 5.1. Allgemeines
  - 5.2. Verdachtsfall innerhalb missio
  - 5.3. Verfahren und Maßnahmen
  - 5.4. Verdachtsfälle, die nicht der Definition 5.2 entsprechen, so z.B. in Auslands- oder Inlandsprojekten, sonstige

### **Anlagen**

- I. Ausführungsbestimmungen zum erweiterten Führungszeugnis
- II. Selbstverpflichtungserklärung
- III. Handreichung zum Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- IV. Handreichung für Fotografierende, Filmende und im Journalismus Tätige
- V. Interne Ansprechpartner/Innen und Kontaktdaten
- VI. Externe Ansprechpartner/Innen und Kontaktdaten
- VII. Flussdiagramm Ablauf

### 1. Einleitung

Kinder, minderjährige Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene<sup>1</sup> müssen vor Misshandlung, Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt in jeglicher Form bestmöglich geschützt werden. Um dem nachzukommen, verpflichtet sich missio sowohl in seiner Rolle als Arbeitgeber als auch als Partner in der internationalen Zusammenarbeit.

Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 19. November 2019 die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ beschlossen. Ergänzt wird die Ordnung durch die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“.

Aufbauend auf diesen beiden Dokumenten wurden die „Maßgaben zur Prävention sexualisierter Gewalt bei den weltkirchlichen Werken“ erarbeitet und am 6. Mai 2020 von der Konferenz Weltkirche beschlossen.

Diese insgesamt drei Dokumente (Ordnung, Rahmenordnung und Maßgaben) sind für missio – Internationales Katholisches Missionswerk e. V. (im Folgendem als missio Aachen bezeichnet) bindend. Die vorliegende Leitlinie baut auf diesen auf und ist als Ergänzung zu den oben genannten Dokumenten zu verstehen. Mit der vorliegenden Leitlinie definiert missio Aachen seine eigenen konkreten Maßnahmen und Verhaltensregeln zur Prävention sexualisierter Gewalt von Minderjährigen sowie von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Sämtliche straf-, arbeits-, kirchen- und zivilrechtlichen Fragen – einschließlich der in der Leitlinie verwendeten Begrifflichkeiten – sind in den oben genannten Dokumenten erläutert und definiert.

Gleichfalls sind die aktuell geltenden Präventionsordnungen und Ausführungsbestimmungen des Bistums Aachen für missio Aachen bindend ([www.bistum-aachen.de/Praevention/index.html](http://www.bistum-aachen.de/Praevention/index.html)).

Die vorliegende Leitlinie soll alle Formen sexualisierter Gewalt, wie sie in der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweils geltenden Form definiert ist – in den von missio Aachen beeinflussbaren Bereichen – verhindern und durch nachhaltige Präventionsarbeit ein Fundament für ein achtsames und respektvolles Miteinander schaffen. Auch wenn kein umfassender Schutz garantiert werden kann, tut der missio e. V. alles in seiner Macht Mögliche, um das Risiko von Übergriffen zu minimieren. Die Leitlinie ist für alle Mitarbeitenden in allen Abteilungen bindend.

Um den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherzustellen, gilt generell für alle Mitarbeitenden<sup>2</sup>:

- allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen mit Wertschätzung zu begegnen und ihre Würde und Rechte zu achten,
- niemals Handlungen durchzuführen, die das Wohl gefährden oder gar zu Misshandlung und sexualisierter Gewalt führen,

---

<sup>1</sup>Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB: Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...).

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind, das auch im seelsorgerlichen Kontext oder aufgrund finanzieller Gefälle in der weltkirchlichen Arbeit gegeben sein kann.

<sup>2</sup> Siehe Punkt 4.1

- Mädchen und Jungen in ihrer gesunden physischen und psychischen Entwicklung zu unterstützen,
- achtsam mit Nähe und Distanz umzugehen und die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der Kinder und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unbedingt zu respektieren,
- kulturelle Gegebenheiten im Kontakt mit Kindern und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu berücksichtigen,
- bei der Berichterstattung über Kinder und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und ihr Lebensumfeld die Würde der Kinder und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu wahren,
- achtsam mit Vertrauens- oder Autoritätsstellungen umzugehen,
- bei beobachteten Grenzverletzungen sofortige Maßnahmen<sup>3</sup> zum Schutz der Kinder und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen einzuleiten,
- im Falle eines begründeten Verdachts auf Wohlfährdung unmittelbar den/die Präventionsbeauftragte zu informieren,
- Personen in ihrem Umfeld für diese Thematik zu sensibilisieren,
- aktiv nach den jeweiligen Möglichkeiten und Zuständigkeiten dazu beizutragen, ein für Kinder und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sicheres Umfeld aufzubauen und zu bewahren,
- gegen rassistisches, diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung zu beziehen.

Die vorliegende Leitlinie wurde von einer vom Vorstand beauftragten Arbeitsgruppe erarbeitet, in der Leitungskonferenz diskutiert und vom missio Vorstand am 03. Februar 2021 verabschiedet. Die Arbeitsgruppe führte eine Schutz- und Risikoanalyse durch, auf deren Basis die Leitlinie entwickelt wurde. Die Leitlinie wird kontinuierlich weiterentwickelt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

## 2. Ziele

Die vorliegende Leitlinie dient der Etablierung der oben genannten Verhaltensregeln in sämtlichen Tätigkeitsbereichen missio Aachens, um einen höchstmöglichen Schutz von Kindern sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherzustellen und das Risiko von Verhaltensweisen zu minimieren, die das Wohl dieser Gruppen gefährden könnten. Durch verbindliche Standards und Regelungen, aber auch durch Schulungen, sollen alle Mitarbeitenden und für missio Aachen tätigen Personen für diese Thematik sensibilisiert werden. Des Weiteren dient diese Leitlinie zur Regelung der Abläufe in Fällen des Verdachts auf Wohlfährdung. Ebenso können die Verhaltensregeln zum Schutz vor falschen Anschuldigungen dienen.

---

<sup>3</sup> Siehe Punkt 5.3

### **3. Der/die Präventionsbeauftragte**

#### **3.1 Beauftragung**

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen erfolgen und eingehalten werden, ernennt der Vorstand von missio Aachen eine/n Präventionsbeauftragte/n und eine/n stellv. Präventionsbeauftragte/n aus dem Kreis der Mitarbeitenden jeweils für fünf Jahre.

#### **3.2 Aufgaben**

- Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse
- Nachhalten der Führungszeugnisse
- Nachhalten der Fortbildungen
- Weiterentwicklung der Leitlinie
- Ansprechpartner/in bei Fragen zum Themenkomplex
- Aufnahme von (Verdachts-)Fällen und Intervention – in Zusammenarbeit mit dem Vorstand – bei Verdachtsfällen innerhalb missio Aachen (siehe Kapitel 5)

### **4. Regelungen für die Tätigkeitsbereiche**

#### **4.1. Mitarbeitende, Praktikanten, Aushilfen, Freiwillige und Honorarkräfte**

- Jede/r Mitarbeitende ist verpflichtet, die Regelungen dieser Leitlinie zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen bei missio - Internationales Katholisches Missionswerk e. V. zu beachten und die dort gestellten Anforderungen an sie/ihn strikt zu beachten.
- Als Mitarbeitende gelten alle Personen, die bei missio Aachen aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, aufgrund eines Gestellungsvertrages oder zu ihrer Ausbildung tätig sind. Personen, die missio Aachen zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, Praktikanten und Aushilfen sind ebenfalls Mitarbeitende im Sinne dieser Regelung, wenn sie länger als drei Monate bei missio Aachen beschäftigt sind.
- Alle Mitarbeitenden müssen den Erhalt und die Kenntnisnahme der:
  - Maßgaben zur Prävention sexualisierter Gewalt bei den weltkirchlichen Werken,
  - Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz,
  - Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
  - vorliegenden Leitlinie zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bei missio Aachen schriftlich bestätigen. Die Bestätigung wird zur Personalakte genommen (die Vorlage ist im missio Handbuch abgelegt).

- Darüber hinaus haben alle Mitarbeitenden, die einen 1:1 Kontakt zu Minderjährigen sowie zu schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (Anlage I). Sollten sich in dem Zeugnis Eintragungen über eine einschlägige Straftat im Sinne dieser Ordnung nach §§ 171, 174 bis 184g, 211 bis-213, 221 bis 229, 232 bis 236, 239 bis 239b, 240, 241 StGB (oder entsprechende Straftatbestände ausländischen Rechts) finden, werden diese individualrechtlich geprüft und entsprechende arbeitsrechtliche Schritte ergriffen, insofern diese Vergehen an Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betreffen. Das Führungszeugnis ist im Fünfjahres-Rhythmus erneut vorzulegen. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zum erweiterten Führungszeugnis (Anlage I).
- Neben dem erweiterten Führungszeugnis haben alle Mitarbeitenden, die eine sensible Stelle besetzen (Anlage I), eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen, in der sie sich verpflichten, unaufgefordert und umgehend zu informieren, wenn ein Verfahren oder ein Verdacht sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gegen sie eingeleitet oder geäußert wurde.
- Alle Mitarbeitenden werden fortlaufend im Themenbereich des Kinderschutzes sowie für schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene informiert und geschult.
- Die Verwaltungsabteilung gewährleistet Schulungen zur Umsetzung der Leitlinie und spezielle Schulungen, die sich z. B. auf einzelne Länder oder Tätigkeitsfelder beziehen. Die Teilnahme an einer Schulung ist für alle Führungskräfte verpflichtend. Die Mitarbeitenden, die aufgrund ihres Aufgabenbereichs einen engeren und intensiveren Kontakt zu Minderjährigen haben, erhalten eine Intensivschulung (Anlage I). Bereits absolvierte Schulungen können, nach Rücksprache mit dem missio Vorstand, angerechnet werden.
- In neu ausgestellten Arbeitsverträgen wird die Leitlinie als Anlage beigefügt.
- Freiwillige werden in der Vorbereitung auf ihren Auslandseinsatz zum Thema Schutz von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und zum Umgang mit möglichen Verdachtsfällen geschult. Sie müssen die Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag unterzeichnen<sup>4</sup>, sowie ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Honorarkräfte verpflichten sich mit der Unterzeichnung der Honorarverträge, die einen entsprechenden Passus zum Schutz von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen beinhalten, auf die Einhaltung der Verhaltensregeln. Falls im Rahmen der Beauftragung ein intensiver Kontakt zu Kindern und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu erwarten ist, kann ggf. ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert werden.
- Im Falle eines begründeten Verdachts auf Verletzung der o. g. Verpflichtung durch andere Mitarbeitende, ist unverzüglich der/dem Präventionsbeauftragten<sup>5</sup> missio Aachens Mitteilung zu machen, damit die notwendigen Schritte eingeleitet werden. Genauer wird in den Verfahrensregeln dieser Leitlinie (Kapitel 5) geregelt.
- Nach einer rechtlich erwiesenen Straftat im Zusammenhang der Wohlgefährdung, Misshandlung von oder sexualisierter Gewalt an Kindern und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist eine Anstellung oder Weiterbeschäftigung bei missio Aachen ausgeschlossen.

---

<sup>4</sup> Siehe Anlage II

<sup>5</sup> Namen und Kontaktdaten sind in Anlage V aufgeführt

### 4.2. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist die Berichterstattung über die von missio Aachen geförderten Projekte im Ausland und über Veranstaltungen und Aktionen in Deutschland unerlässlich. Teilweise stehen auch Kinder und Jugendliche bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Zentrum der Berichterstattung. Um ihre Würde jederzeit zu wahren und ihre Integrität hinreichend zu schützen, verpflichten sich missio Aachen und alle von missio Aachen beauftragten Berichtersteller/innen neben den genannten Verhaltensrichtlinien zur Einhaltung folgender ethischer Kriterien:

- Jede Berichterstattung respektiert die Würde der dargestellten Personen.
- Kinder und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie ihre Familien werden als komplexe Persönlichkeiten mit Stärken und Potentialen vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfelds dargestellt. Eine entwürdigende und reißerische Darstellung von Not und Elend wird unterlassen.
- Auf Fotos und in Filmen dürfen Personen nicht nackt oder sexuell aufreizend dargestellt werden. Dies gilt in besonderem Maße für Kinder und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.
- Kinder sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und deren Umfeld dürfen durch die Berichterstattung nicht in Gefahr gebracht oder einer Diskriminierung ausgesetzt werden.
- Fotografierende, im Journalismus Tätige und Filmende erhalten, bevor sie im Auftrag von missio e. V. journalistisch tätig werden, ein Informationspapier, in dem sie über die Schutzstandards von Kindern und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen informiert und auf diese verpflichtet werden.
- missio Aachen ist sich darüber bewusst, dass die Gefahren für Kinder und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene bei der Nutzung von Internet und sozialen Medien stetig steigen, und verpflichtet sich daher, präventiv diese Risiken bei allen Maßnahmen, die im Umfeld des Internets stattfinden, zu berücksichtigen. Dies betrifft unter anderem die angemessene Moderation von Foren und Blogs, die Nutzung geeigneter Filter- und Sicherheitseinstellungen sowie den sorgsam Umgang mit schützenswerten Daten entsprechend den jeweils gültigen Datenschutzrichtlinien.
- Die Haltung zum Schutz von Kindern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wird Spendenden und an der Arbeit missio Aachens Interessierten aktiv und regelmäßig kommuniziert.

### 4.3. Projektpartner/innen

Wenn Mitarbeitende von einem Verdachtsfall in einem Projekt erfahren, gelten die in Kapitel 5 ausgeführten Verfahrensregeln.

Darüber hinaus finden folgende Grundsätze Anwendung:

- Die Mitarbeitenden sind angehalten, die Problematik sexualisierter Gewalt und deren Prävention bei allen Projekten zu thematisieren, die einen Bezug zu Minderjährigen sowie zu schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben. Im Antragsverfahren sowie in den Projektberichten und im Rahmen von Evaluierungen werden die Schutzstandards für Kinder und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene der Projektpartner/innen abgefragt.
- Die Projektverträge enthalten einen Passus, der die Verpflichtung zum Schutz von Kindern sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen beinhaltet.

#### **4.4. Besucher/innen von Auslandsprojekten**

- Alle Personen, die über missio Aachen Auslandsprojekte besuchen, erhalten ein Informationspapier, das sie über die Leitlinie zum Schutz von Kindern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen informiert und auf Besonderheiten im Rahmen eines Auslandsbesuches eingeht. Das Papier enthält Hinweise zum angemessenen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sowie mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in den Projekten missio Aachens.
- Personen, die im Auftrag missio Aachens reisen, müssen darüber hinaus eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen.

### **5. Verfahrensregeln bei Verdacht auf Wohlfährdung von Kindern und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen**

#### **5.1. Allgemeines**

- Der Schutz des Kindes und des/der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hat unter Beachtung der (kirchen- und zivil-)rechtlichen Vorgaben bei allen Schritten der Fallbearbeitung Vorrang vor der Aufklärung des Verdachteten.
- Jeder Verdacht von Missbrauch und Misshandlung wird ernst genommen, nachverfolgt und dokumentiert. Dabei muss in der Darstellung zwischen einem bewiesenen Fall und einem Verdacht sorgfältig differenziert werden, damit keine Vorverurteilung von Beschuldigten stattfindet.
- Ebenfalls ist nach allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Schutz des Hinweisgebers/der Hinweisgeberin zu gewährleisten.
- Alle Mitarbeitenden haben die Pflicht, im Falle eines begründeten Verdachts auf eine Gefährdung des Wohls von Kindern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Tätigkeitsfelder missio Aachens, durch andere Mitarbeitende, Projektpartner/innen oder sonstige Personen unverzüglich den unten genannten Personen Mitteilung zu machen. Hierzu ist jeder Mitarbeitende von seiner vertraglich vereinbarten Schweigepflicht befreit.

#### **5.2. Verdachtsfall innerhalb missio Aachen**

Die Vorgehensweise bezieht sich auf Fälle, bei denen Mitarbeitende bzw. der Vorstand betroffen sind oder beschuldigt werden.

Die Mitarbeitenden informieren die Präventionsbeauftragte/den Präventionsbeauftragten missio Aachens, welche/r den missio Vorstand über den Verdachtsfall in Kenntnis setzt. Sollte sich der Verdacht auf ein Mitglied des Vorstandes beziehen, muss statt des Vorstandes der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates von der/dem Präventionsbeauftragten informiert werden.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Namen und Kontaktdaten sind in Anlage V aufgeführt

### 5.3. Verfahren und Maßnahmen:

In der Regel besteht das Verfahren aus folgenden Maßnahmen, die umgehend angestoßen werden:

- Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die/den Präventionsbeauftragte/n. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.
- Die Präventionsbeauftragten initiieren, sofern dies möglich ist, ein Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer. Hierzu werden, sofern möglich, die Erziehungsberechtigten oder die/der rechtliche Betreuer/in bzw. ein Vormund hinzugezogen. Je nach Situation und Notwendigkeit werden an diesem Gespräch Fachleute (ärztliches Fachpersonal, psychologisches Fachpersonal, Rechtsbeistand) beteiligt. Über das Gespräch wird ein Protokoll verfasst, das – sofern die Bereitschaft hierzu besteht – von allen am Gespräch Beteiligten unterzeichnet wird.
- Die Präventionsbeauftragten führen ebenfalls ein Gespräch mit der beschuldigten Person, die eine Anwältin/einen Anwalt hinzuziehen kann. Über dieses Gespräch wird ebenfalls ein Protokoll verfasst, das – sofern die Bereitschaft hierzu besteht – von allen am Gespräch Beteiligten unterzeichnet wird.
- Wird bei einem oder beiden Gesprächen unter den Teilnehmenden kein Einvernehmen über die Inhalte erzielt, hat jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer das Recht zur Gegendarstellung, die zum Vorgang zu nehmen ist. Bei der Übersendung des Protokolls an die jeweils Beteiligten sind die Gesprächsteilnehmenden auf das Recht zur Gegendarstellung hinzuweisen. Zur Einreichung einer Gegendarstellung ist eine angemessene Frist von zwei Wochen zu setzen.
- Erfolgt in der gesetzten Frist keine Gegendarstellung, so ist ein diesbezüglicher Vermerk zu den Akten zu geben.
- Führen die Gespräche nicht dazu, die Vorwürfe an die Beschuldigte/den Beschuldigten auszuräumen, beraten die Präventionsbeauftragten gemeinsam mit dem missio Vorstand bzw. der/dem Vorsitzenden des missio Verwaltungsrates über das weitere Vorgehen.
- Erhärten sich die Verdachtsmomente, trägt der Vorstand bzw. die/der Vorsitzende des missio Verwaltungsrates dafür Sorge, dass ein juristisches Verfahren eingeleitet wird. Dies kann durch die Aufforderung der beschuldigten Person zur Selbstanzeige oder – falls diese hierzu nicht bereit ist – durch eine Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erfolgen.
- Wird ein Straftatbestand nach StGB nachgewiesen, erfolgt eine sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

### **5.4 Verdachtsfälle, die nicht der Definition 5.2 entsprechen, so z.B. in Auslands- oder Inlandsprojekten, sonstige**

- Mitarbeitende wenden sich an die Stabsstelle Safeguarding.
- Die Freiwilligen wenden sich an ihre/n zuständige/n Ansprechpartner/in bei missio Aachen, die/der ihre/seine Abteilungsleitung sowie die Stabsstelle Safeguarding informiert und darüber hinaus auf den besonderen Schutz des Freiwilligen als Hinweisgeber achtet.

#### **Verfahren und Maßnahmen:**

- Die Stabsstelle Safeguarding, Bereich Fallmanagement, dokumentiert den Fall und legt die Unterlagen mit einem Vorschlag für das weitere Vorgehen dem Team Fallmanagement vor. Gesetzte Mitglieder des Fallmanagements sind: ein Vorstand, Stabsstelle Safeguarding.
- Der Vorstand entscheidet darüber, ob ein Fall eröffnet wird oder nicht. Dies geschieht im Umlaufverfahren innerhalb von 48 Stunden. Fälle mit besonders dringendem Handlungsbedarf werden davon nicht berührt.
- In Fällen mit besonders dringendem Handlungsbedarf reicht die Zustimmung eines Vorstandesmitgliedes aus. Sollte kein Vorstandesmitglied erreichbar sein, hat die Abteilungsleitung Ausland oder Spenderservice in Abstimmung mit der Stabsstelle Safeguarding das Mandat, notwendige Sofortmaßnahmen zu ergreifen, die im Einklang mit kirchen-, arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen stehen müssen.
- Das Vorstandesmitglied innerhalb des Fallmanagements bringt bei Bedarf Entscheidungen mit hoher Bedeutung für das Werk in den Vorstand ein.
- Die Stabsstelle Safeguarding ist dafür zuständig, dass die beschlossenen Maßnahmen aus dem Fallmanagement umgesetzt werden. Sie informiert relevante beteiligte Personen, delegiert ggf. notwendige Schritte, dokumentiert den Fall vollständig und begleitet die weitere Prüfung.

#### **Verfahren bei einem Verdachtsfall in einem Projekt:**

- Der/Die für das betroffene Projekt zuständige Mitarbeitende, die Abteilungsleitung Ausland oder der Vorstand informiert sofort die/den verantwortliche/n Rechtsträger/in des Projektes und die, gemäß kirchenrechtlichen Vorgaben, Zuständigen über den Verdacht und bittet sie/ ihn um Information zu dem Fall sowie über gegebenenfalls bereits eingeleitete Schritte.
- Sind Anhaltspunkte einer akuten Gefährdung von Schutzbefohlenen gegeben, wird die Trägerin/ der Träger aufgefordert, bis zur Klärung der Vorwürfe die betreffende/n Person/en von ihren Aufgaben und Tätigkeiten im Projekt zu entbinden und ihr/ihnen jeglichen Kontakt zu dem mutmaßlichen Opfer zu untersagen.
- Falls erforderlich, wird ein Ortstermin bei der Partnerin/dem Partner oder im Projekt organisiert bzw. eine externe Untersuchung beauftragt.
- Der Schutz der/ des mutmaßlichen Opfer/s ist ebenso wichtig, wie die Beachtung des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Unschuldsvermutung bis zur Verurteilung durch die Judikative. Dabei kommt der Pflicht, den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen des betreffenden Staates über die Anzeigepflicht bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Folge zu leisten, besondere Bedeutung zu.
- Von der Rechtsträgerin/dem Rechtsträger wird gefordert, dass sie/er uns als Projektvertragspartner/in über den Fortgang und das Ergebnis der eingeleiteten Maßnahmen informiert.
- Bei unzureichender Handhabung des Falls durch die Trägerin/den Träger behält missio Aachen sich weitere Schritte in der Gestaltung der künftigen Zusammenarbeit vor.

Dabei kommen je nach Verhalten bzw. Unterlassung unter anderem folgende Maßnahmen in Betracht:

- Sperre der Auszahlung bereits bewilligter Mittel
- Kündigung der Projektvereinbarung, Abbruch der Projektzusammenarbeit
- Nichtbewilligung von Anschlussförderungen
- Information an andere Hilfswerke

Um ein Projekt oder eine Einrichtung nicht unnötigerweise zu gefährden, ist auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu achten.

Über die beschriebenen Maßnahmen hinaus kann das Team Fallmanagement weitere Maßnahmen in die Wege leiten, sofern sie als notwendig und angemessen erscheinen.

Die Stabsstelle Safeguarding informiert den Vorstand einmal im Quartal offiziell über den aktuellen Stand der Fälle, die das Team Fallmanagement bearbeitet.



## Ausführungsbestimmungen zum erweiterten Führungszeugnis

### **1. Bestandspersonal**

Allen Mitarbeitenden missio Aachens, die einen 1:1 Kontakt und/oder eine Führungsposition innehaben, sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

Die Mitarbeitenden der genannten Personenkreise werden vom Arbeitgeber alle fünf Jahre aufgefordert, in einer angemessenen Frist ein erweitertes Führungszeugnis oder ein adäquates Dokument einer ausländischen Behörde (bei ausländischem Wohnsitz) vorzulegen.

Die der ausstellenden Behörde zu entrichtenden Gebühren trägt missio Aachen als Arbeitgeber. Die Zeit für den notwendigen Behördengang ist Dienstzeit.

Die Mitarbeitenden leiten das erweiterte Führungszeugnis oder das adäquate ausländische Dokument vertraulich an die/den Präventionsbeauftragte/n missio Aachens weiter.<sup>7</sup> Die/der Präventionsbeauftragte missio Aachens informiert den Vorstand missio Aachens über den Eingang des Dokumentes.

Auch die Mitglieder des Vorstandes legen der/dem Präventionsbeauftragten missio Aachens ein solches Dokument vor, über dessen Eingang diese/r die/den Vorsitzende/n des missio Verwaltungsrates informiert.

Liegt ein Eintrag über eine Straftat nach §§ 171, 174 bis 184g, 211-213, 221 bis 229, 232 bis 236, 239 bis 239b, 240, 241 StGB (oder entsprechende Straftatbestände ausländischen Rechts), insofern diese Vergehen an Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betreffen, vor, macht die/der Präventionsbeauftragte missio Aachens dem Vorstand missio Aachens hiervon unverzüglich Mitteilung; sollte sich der Eintrag auf ein Mitglied des Vorstandes beziehen, informiert die/der Präventionsbeauftragte missio Aachens die/den Vorsitzende/n des missio Verwaltungsrates. Ein relevanter Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis oder ein adäquates ausländisches Dokument (bei ausländischem Wohnsitz) oder die Weigerung, die Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen, hat die sofortige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zwingend zur Folge.

Das erweiterte Führungszeugnis wird ausschließlich durch die/den Präventionsbeauftragte/n eingesehen. Die Einsichtnahme wird dokumentiert mit Datum und Nennung der einsichtsnehmenden Person, sowie in der jeweiligen Personalakte vermerkt. Das erweiterte Führungszeugnis erhält die Mitarbeiterin, bzw. der Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit zurück. Das Datum der Einsicht in das Führungszeugnis wird durch die/den Präventionsbeauftragte/n in einer Wiedervorlageliste vermerkt, so dass nach dem Ablauf von fünf Jahren sichergestellt ist, dass ein aktuelles Führungszeugnis eingefordert wird.

---

<sup>7</sup> Namen und Kontaktdaten sind in Anlage V aufgeführt

## **2. Personalauswahl**

Neu einzustellendes Personal wird vor der Vertragsunterzeichnung auf die Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und die damit verbundenen Pflichten hingewiesen.

Für neu einzustellendes Personal, das einen 1:1 Kontakt haben wird, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (oder vergleichbaren Dokumentes einer ausländischen Behörde bei ausländischem Wohnsitz) ohne einen Eintrag über eine Straftat nach §§ 171, 174 bis 184g, 211 bis 213, 221 bis 229, 232 bis 236, 239 bis 239b, 240, 241 StGB (oder entsprechende Straftatbestände ausländischen Rechts) Bestandteil für jeden neu abgeschlossenen Arbeitsvertrag, insofern diese Vergehen an Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen betreffen. Auch in diesem Fall ist das erweiterte Führungszeugnis ausschließlich der/dem Präventionsbeauftragten vorzulegen. Die Vertraulichkeit ist strikt zu wahren.

Weitere Voraussetzung für die Neueinstellung ist die Vorlage einer unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung, die eine eidesstattliche Selbstauskunft über ggf. anhängige Ermittlungsverfahren zu den o. g. Straftatbeständen beinhaltet. Sollten sich in dem Zeugnis Eintragungen über eine einschlägige Straftat im Sinne dieser Ordnung nach §§ 171, 174 bis 184g, 211 bis 213, 221 bis 229, 232 bis 236, 239 bis 239b, 240, 241 StGB (oder entsprechende Straftatbestände ausländischen Rechts) finden, werden diese individual- rechtlich geprüft und entsprechende arbeitsrechtliche Schritte ergriffen. Die Verwaltung der Selbstverpflichtungserklärungen obliegt ebenfalls dem/der Präventionsbeauftragten.



**Zusatzvereinbarung  
zum  
Arbeitsvertrag  
vom ....**

der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters ...

und

missio – Internationales Katholisches Missionswerk e.V.

1. Dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin ist die Leitlinie zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen bei missio – Internationales Katholisches Missionswerk e.V. bekannt. Der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin bestätigt, dass er die Leitlinie vollständig gelesen und zur Kenntnis genommen hat.
2. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ist verpflichtet, die in der Leitlinie enthaltenen verhaltensbezogenen Verpflichtungen einzuhalten.

Aachen, den

Aachen, den

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
missio - Internationales  
Katholisches Missionswerk e.V.

\_\_\_\_\_  
Name des/der Mitarbeitende/n



### **Handreichung zum Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen missio Aachens**

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie von schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen hat höchste Priorität. Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene müssen vor Misshandlung, sexualisierter Gewalt, Ausbeutung und Gewalt in jeglicher Form geschützt werden. Dies bezieht sich sowohl auf Kinder und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in Deutschland wie auch auf Kinder und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in den Projekten.

Die Lebenssituationen in den Projektregionen unterscheiden sich oft stark von denen in Deutschland. Sich dies ins Bewusstsein zu rufen, ist für die Begegnungen im Reiseland sehr wichtig. Die Kinder, bzw. die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, denen Sie auf Ihrer Reise begegnen werden, haben zudem häufig bereits Situationen erlebt, die von (sexualisierter) Gewalt, Ausbeutung und Vernachlässigung geprägt waren. Umso wichtiger ist es, dass Sie in den Projekten unserer Partner/innen eine Situation vorfinden, die ihre Würde und ihre Rechte sichert. Hierzu können Sie mit Ihrem Verhalten beitragen. Die folgenden Verhaltensregeln dienen darüber hinaus auch Ihnen zum Schutz vor falschen Anschuldigungen.

#### **Grundsätzlich gilt:**

- Ein Kind ist nach der UN-Kinderrechtskonvention jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Die Würde und die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen immer respektiert werden.
- Das Wohl des Kindes, bzw. das Wohl schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener hat absoluten Vorrang vor anderen Interessen und Absichten.
- Kinder und Jugendliche wie auch schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene müssen vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch geschützt werden.

#### **Was Sie bei der Begegnung mit den Projektpartnerinnen/Projektpartnern und den Kindern sowie mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in den Projekten beachten sollten:**

- Denken Sie daran, bei Ihren Besuchen die Privatsphäre zu schützen. Gerade zwischen Kindern, Schutzbefohlenen und Erwachsenen besteht oft ein Autoritätsgefälle und/oder es entsteht ein Vertrauensverhältnis, das nicht ausgenutzt werden darf.
- Betreten Sie die Schlafräume der Kinder, bzw. von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen nur in Begleitung von Projektpartnerinnen/Projektpartnern, damit keine missverständlichen Situationen entstehen.
- Bitte achten Sie darauf, keine Zeit allein mit einzelnen Kindern, bzw. mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (abseits von der Gruppe) zu verbringen.

## B.34.04 missio Handbuch

- Fotos oder Filmaufnahmen dürfen nicht gegen den Willen des Kindes, bzw. der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gemacht werden. Mit der Würde des Kindes bzw. eines schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unvereinbar sind Bild- und Filmaufnahmen, die diese nackt oder in einer entwürdigenden Situation darstellen.
- Das Kind, bzw. der schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene soll bei Entscheidungen, die es/ihn bzw. sie betreffen, beteiligt werden und die eigene Meinung sagen können.
- Vermeiden Sie Geschenke. Das würde zur Bevorzugung Einzelner führen und innerhalb der Gruppe als Ungerechtigkeit empfunden werden können.
- Sprechen Sie Aussagen über Geldtransfers oder andere Leistungen immer mit missio Aachen ab.
- Wenn Sie Zeuge von Gewaltanwendungen, Übergriffen o. ä. werden oder das Wohl der Kinder, bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in den Projekten gefährdet sehen, müssen die Verantwortlichen vor Ort sowie missio Aachen unverzüglich informiert werden.

Ich habe die Handreichung zur Kenntnis genommen:

---

Ort und Datum

---

Unterschrift



### **Handreichung für Fotografierende, Filmende und im Journalismus Tätige**

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie von schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen hat höchste Priorität. Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene müssen vor Misshandlung, sexualisierter Gewalt, Ausbeutung und Gewalt in jeglicher Form geschützt werden. Dies bezieht sich sowohl auf Kinder und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in Deutschland wie auch auf Kinder und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in den Projekten.

Die Lebenssituationen in den Projektregionen unterscheiden sich oft stark von denen in Deutschland. Sich dies ins Bewusstsein zu rufen, ist für die Begegnungen im Reiseland sehr wichtig. Die Kinder und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, denen Sie auf Ihrer Reise begegnen werden, haben zudem häufig bereits Situationen erlebt, die von Gewalt, sexualisierter Gewalt, Ausbeutung und Vernachlässigung geprägt waren. Umso wichtiger ist es, dass Sie in den Projekten unserer Partnerinnen/ Partner eine Situation vorfinden, die ihre Würde und ihre Rechte sichert. Hierzu können Sie mit Ihrem Verhalten beitragen. Die folgenden Verhaltensregeln dienen darüber hinaus auch Ihnen zum Schutz vor falschen Anschuldigungen.

#### **Grundsätzlich gilt:**

- Ein Kind ist nach der UN-Kinderrechtskonvention jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Die Würde und die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen immer respektiert werden.
- Das Wohl des Kindes und das Wohl schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener hat absoluten Vorrang vor anderen Interessen und Absichten.
- Kinder und Jugendliche wie auch schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene müssen vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch geschützt werden.
- Mädchen und Jungen müssen in ihrer gesunden physischen und psychischen Entwicklung unterstützt werden.
- Es ist achtsam mit Nähe und Distanz umzugehen und die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen sind unbedingt zu respektieren.
- Kulturelle Gegebenheiten im Kontakt mit Kindern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu berücksichtigen.
- Bei beobachteten Grenzverletzungen sind sofortige Maßnahmen zum Schutz der Kinder und von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen einzuleiten.
- Im Falle eines begründeten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung oder der Wohlgefährdung von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist unmittelbar die/der Auftraggeber/in zu informieren.
- Es ist aktiv nach den jeweiligen Möglichkeiten und Zuständigkeiten dazu beizutragen, für Kinder

## B.34.04 missio Handbuch

und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein sicheres Umfeld auszubauen und zu bewahren.

- Es ist gegen rassistisches, diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung zu beziehen.

### **Was Sie bei der Begegnung mit den Projektpartnerinnen/Projektpartnern und den Kindern. bzw. mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in den Projekten beachten sollten:**

- Die Privatsphäre muss jederzeit gewahrt bleiben.
- Ein zwischen Kind oder einem schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und Reporter/in entstandenes Vertrauensverhältnis darf ebenso wenig ausgenutzt werden wie ein mögliches Autoritätsgefälle.
- Das Kind, bzw. der/die schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene muss bei Entscheidungen, die es/ihn bzw. sie betreffen, beteiligt werden, und es/er bzw. sie muss seine Meinung sagen können. Für Fotos, Interviews oder Filmaufnahmen muss vom Kind, bzw. von der/dem schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen und den Erziehungsberechtigten bzw. dem Vormund die Einwilligung eingeholt werden, möglichst in schriftlicher Form in der Muttersprache. Diese Einwilligung darf keinesfalls durch Druck oder die Inaussichtstellung eines Honorars erwirkt werden.
- Verantwortliche Bezugspersonen des Kindes, bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind nach den politischen, sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen für die Reportage zu befragen.
- Es soll keine Geschichte veröffentlicht werden, die das Kind, bzw. die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene, seine Familie oder Personen aus seiner näheren Umgebung einem Risiko aussetzt oder zu dessen Ausgrenzung führen kann. Oft reicht es auch nicht, die wahren Identitäten der dargestellten Personen zu ändern oder zu verschleiern. Ist ein Risiko zu erwarten, ist von einer Veröffentlichung abzusehen.
- Wägen Sie sorgsam ab, ob Sie Geschenke (z.B. in Form von Grundnahrungsmitteln) und Geldzuwendungen an einzelne Kinder und deren Familien bzw. an Erwachsene geben. Solche Zuwendungen im sozialen Umfeld der Betroffenen können zu Neid und Ausgrenzung führen und Streit auslösen.

Andererseits nehmen sich betroffene Personen oft Zeit, um Journalisten und Fotografen zu treffen, in der sie dann nicht ihrem Lohnerwerb nachgehen können. Dadurch entsteht gegebenenfalls ein Verdienstaustausch. Gerade für arme Familien kann eine finanzielle Aufwandsentschädigung angebracht sein, zumal mit den Bildern zu Spendenzwecken Geld eingeworben wird. Aus den genannten Gründen sollten solche Zuwendungen und auch die Form der Übergabe und Höhe vorher immer mit der/ dem Projektpartner/in abgesprochen werden.

### **Richtlinien bei Interviews, Reportagen, Filmen und Fotos mit Kindern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen**

- Fragen und Kommentare, die einseitig oder tendenziös bewerten bzw. unsensibel mit den lokalen Traditionen umgehen, sind zu vermeiden. Gesprächsinhalte dürfen ein Kind bzw. eine/n schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene/n nicht in Gefahr bringen oder leid- volle und traumatische Erlebnisse unangemessen aufleben lassen.
- Bei der Auswahl von Kindern, bzw. eines schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für ein Interview darf niemand aufgrund seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Religion, seines Bildungshintergrunds oder einer Behinderung benachteiligt werden.
- Kinder und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene dürfen nicht aufgefordert werden, über etwas zu berichten oder für etwas aktiv zu werden, das nicht wahrhaftig oder authentisch ist.

## B.34.04 missio Handbuch

- Es ist sicherzustellen, dass das Kind, bzw. der/die schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und seine/ihre Eltern/Begleitung wissen, dass sie mit einer Reporterin/einem Reporter oder einer Fotografin/einem Fotografen sprechen. Das Anliegen des Interviews und seine beabsichtigte Nutzung müssen erklärt werden.
- Das Erstellen des Interviews und der Fotos dürfen nicht zu Überlastung führen.
- Das Kind, bzw. der/die schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene muss freiwillig und ohne äußeren Druck seine Geschichte erzählen wollen.
- Alle Bilder und Geschichten müssen im korrekten Kontext wiedergegeben werden.
- Kinder bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden auf Fotos und in Filmen nicht nackt oder in sexualisierter Weise dargestellt.
- Namen müssen geändert werden,
  - o wenn das Kind und/oder der/die schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene Opfer von sexualisierter Gewalt oder sexueller Ausbeutung geworden ist,
  - o wenn das Kind und/oder der/die schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene HIV-positiv ist (es sei denn, die Nennung ist ausdrücklich erwünscht),
  - o wenn das Kind und/oder der schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene Opfer eines Gewaltverbrechens geworden ist.

Unter bestimmten Umständen kann es nötig sein, die Erkennbarkeit eines Kindes und/oder eines/einer schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen auszuschließen.

In manchen Fällen kann es passieren, dass Reportagen und Fotos dazu führen, das Risiko von Stigmatisierung und Bedrohung von Kindern oder Jugendlichen, bzw. von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu erhöhen. Im Zweifelsfall muss zugunsten des Kindes oder Jugendlichen, bzw. des/der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen entschieden werden, um diese vor Benachteiligung und Verletzung zu schützen. Bei Unsicherheit halten Sie Rücksprache mit Verantwortlichen missio Aachens und/oder mit den Projektverantwortlichen vor Ort.

Ich habe die Handreichung zur Kenntnis genommen:

---

Ort und Datum

---

Unterschrift



## Interne Ansprechpartner/innen und Kontaktdaten

bei missio

### **Beauftragte zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt**

Katrin Scherb  
Fachbereichsleiterin Personal  
Telefon +49 (0)241/75 07-313  
Telefax +49 (0)241/75 07-61-313  
[katrin.scherb@missio-hilft.de](mailto:katrin.scherb@missio-hilft.de)

### **Stellvertretender Beauftragter zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt**

Frank Derichs  
Verwaltungsleiter  
Telefon +49 (0)241/75 07-266  
Telefax +49 (0)241/75 07-61-266  
[frank.derichs@missio-hilft.de](mailto:frank.derichs@missio-hilft.de)

### **Stabsstelle Safeguarding**

Johanna Streit  
Telefon: +49(0)241/75 07-315  
[Johanna.streit@missio-projects.de](mailto:Johanna.streit@missio-projects.de)

Postanschrift aller drei genannten Ansprechpersonen:  
Goethestraße 43  
52064 Aachen

### **Vorsitzende des missio Verwaltungsrats: vakant**

### **Stellvertretender Vorsitzender des missio Verwaltungsrats**

Dr. Christoph Berndorff  
Kontaktüber den/die missio Präventionsbeauftragte/n

### Externe Ansprechpartner/innen und Kontaktdaten

Hilfe- und Beratungstelefon der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Mo. 13–15 Uhr, Mi. und Fr. 9–12 Uhr

030/185551855

<https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/wir-beraten-sie/jetzt-kontakt-aufnehmen/jetzt-kontakt-aufnehmen-node.html>

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (24 h)

[www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)

0800/0116016

Anlaufstelle für Frauen, die im kirchlichen Raum Gewalt erfahren haben

<https://www.gegengewalt-anfrauen-inkirche.de>

Fachstelle PIA des Bistums Aachen

<https://www.bistum-aachen.de/aufarbeitung-konsequenzen/Schon-umgesetzt/Unabhaengige-Ansprechpersonen/>

Ansprechpartner bei begründetem Verdacht:

Kontakt für Betroffene von sexualisierter Gewalt

Hotline: 0173-9659436

[www.hilfe-nach-missbrauch.de](http://www.hilfe-nach-missbrauch.de) (Seite der Deutschen Bischofskonferenz)

[www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

(Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung)

[Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 08002255530 \(kostenfrei und anonym\)](https://www.hilfetelefon-sexueller-missbrauch.de)

**Flussdiagramm zum Verfahrensablauf bei Verdacht auf Missbrauch an Kindern und Schutzbefohlenen Erwachsenen innerhalb missio Aachen**

